

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schutz- und Gebrauchshundesportvereines Rötha e.V. für Veranstaltungen und Seminare

## § 1 Leistungsbeschreibung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen des Schutz- und Gebrauchshundesportvereines Rötha e.V. (nachfolgend **Verein** genannt) soweit in der Bekanntgabe bzw. der Veröffentlichung einer Veranstaltung nichts anderes aufgeführt ist.

Als Veranstaltung im Sinne dieser AGB zählen alle vom Verein angebotenen entgeltlichen Geschäftsbesorgungen bzw. Dienstleistungen wie bspw. Seminare, Trainingskurse, Schulungen, Wettkämpfe, Vorträge usw.

Der Inhalt und der Umfang der Veranstaltung richten sich grundsätzlich nach der veröffentlichten Ausschreibung des Vereins.

Der Verein ist befugt, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine wesentliche Änderung des Inhaltes der Veranstaltung zu erklären, über die der Teilnehmer vor Antritt der Veranstaltung unverzüglich informiert wird.

In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang dieser Information den Rücktritt von der zugesagten Teilnahme zu erklären, eine evtl. eingezahlte Teilnahmegebühr wird zurückerstattet. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Rücktrittserklärung, gilt das geänderte Angebot als angenommen.

Der Verein behält sich auch notwendige kurzfristige und kleinere Änderungen sowie zeitliche Verschiebungen vor. Der Organisator ist jedoch bemüht, dem Vertragsziel möglichst nahe zu kommen.

Der Verein haftet nur für seine eigenen vertraglichen Verpflichtungen.

Der Verein übernimmt keine Garantie für das Erreichen eines Ausbildungszieles, da der Erfolg des Trainings bedingt durch die notwendige, richtige und konsequente Anwendung der Trainingsvorschläge maßgeblich vom Teilnehmer selbst abhängt.

## § 2 Abschluss des Vertrages (Anmeldung)

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Verein den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den Anmelder für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern. Der Anmelder steht wie für seine eigene Verpflichtung dafür ein. Der Vertrag kommt mit der Annahme und Bestätigung durch den Verein zustande (Meldebestätigung).

Anmeldungen zu Veranstaltungen werden nach der Reihenfolge des Einganges der Anmeldung aufgenommen. Bei Meldeschluss oder Überschreitung der Teilnehmerzahl ist keine Gewähr mehr für die Aufnahme gegeben. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. deren Beisein erforderlich.

## § 3 Bezahlung

Das Veranstaltungsentgelt ist unmittelbar nach Erhalt der Meldebestätigung fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung auf die in der Anmeldebestätigung des Vereins angegebene Bankverbindung.

## § 4 Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Leistung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rücktrittserklärung ist der Zeitpunkt des Einganges beim Verein.

Im Falle des Rücktrittes kann der Verein Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Diese Aufwendungen werden pauschal mit 20 % des Veranstaltungsentgeltes bemessen.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht erstattet.

Im Falle der Stornierung eines Seminars bzw. einer Schulung werden Stornierungskosten berechnet.

Die Stornierungskosten betragen:

- bis 6 Wochen vor Beginn: 10% der Teilnahmegebühr.
- bis 4 Wochen vor Beginn: 30% der Teilnahmegebühr.
- Bei Rücktritt ab zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt keine Rückerstattung.

Sollte in der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung einer Veranstaltung eine von der vorstehenden Regelung abweichende Ersatz- bzw. Stornierungsklausel enthalten sein, so hat diese Vorrang vor der vorbenannten Regelung.

## § 5 Rücktritt durch den Verein

Der Verein kann vom Vertrag zurücktreten:

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn sich der Teilnehmer vertragswidrig verhält, insbesondere das Ziel der Veranstaltung oder andere Teilnehmer gefährdet werden,
- bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, wenn die gebotene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird,
- bei Ausfall des Trainers/Kursleiters/Referenten bzw. der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person,
- bei Vorliegen von Witterungsverhältnissen, die einer Durchführung der Veranstaltung nach ihrem Zweck entgegenstehen.

Im Falle des Ausfalles, des Abbruches bzw. Nichtdurchführung der Veranstaltung besteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung bzw. Neuansetzung der Veranstaltung.

## **§ 6 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nur für Schäden, die von ihm zu vertreten sind und soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Teilnehmern, Dritten oder deren Hunden herbeigeführt werden. Der Teilnehmer übernimmt die alleinige Haftung für seinen Hund/Hunde, auch wenn er auf Veranlassung des Vereins, des Veranstaltungsleiters, eines Trainer oder einer ähnlichen Person, die mit der Durchführung des Veranstaltung beauftragt ist, handelt und sich auf dem Gelände des Vereins befindet bzw. auf dem Veranstaltungsgelände. Soweit der Teilnehmer durch einen der Vorgenannten aufgefordert wird, seinen Hund von der Leine zu lösen, übernimmt der Teilnehmer allein die Verantwortung hierfür.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten**

Der Teilnehmer ist verpflichtet bei Leistungsstörungen Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Beanstandungen haben unverzüglich gegenüber dem Verein zu erfolgen, andernfalls sind jedwede Ansprüche ausgeschlossen.

## **§ 8 Pflichten des Teilnehmers**

1. Der Teilnehmer versichert, dass sein Hund geimpft, behördlich angemeldet und ausreichend haftpflichtversichert ist.
2. Auf Verlangen hat der Teilnehmer Impfpass, Anmeldebescheinigung und Police der Haftpflichtversicherung vorzuzeigen.
3. Darüber hinaus versichert der Teilnehmer, dass sein Hund keine ansteckenden Erkrankungen hat.
4. Chronische Erkrankungen sind dem Verein, dem Veranstaltungsleiter bzw. dem Trainer bei Ausbildungsbeginn mitzuteilen. Der Teilnehmer ist ebenfalls verpflichtet, über Verhaltensauffälligkeiten, übermäßige Aggressivität oder Ängstlichkeit seines Hundes vor Aufnahme der ersten Unterrichtsstunde zu informieren.
5. Ebenfalls ist der Verein, der Veranstaltungsleiter bzw. der Trainer vor Beginn der Unterrichtsstunde über die Läufigkeit einer Hündin zu unterrichten.
6. Der Trainer ist berechtigt, den Hund bei ansteckenden Krankheiten vom Unterricht auszuschließen.
7. Der Trainer ist berechtigt, bei Nichtverträglichkeit einzelner Hunde untereinander, dem Kunden eine neue Gruppe zuzuweisen.

## **§ 9 Regeln für den Aufenthalt auf dem Hundeplatz**

Der Teilnehmer versichert die Regeln für den Aufenthalt auf dem Trainingsgelände (Platzordnung) gelesen zu haben und diese zu beachten.

Die Teilnehmer haben sich an die Anweisungen des Vereins, des Veranstaltungsleiters bzw. Trainers, Gastreferenten zu halten. Das Lösen von der Leine, das Gestatten von Freilauf sowie das Zusammenführen von Hunden auf dem Vereinsgelände bzw. auf dem zum Training vorgesehenen Gelände dürfen nur nach Anweisung des Vereins, des Veranstaltungsleiters bzw. Trainers erfolgen. Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten und seinen Hund so zu führen, dass eine Gefährdung der Trainer, andere Kursteilnehmer sowie anderer Personen sowie anderer Hunde ausgeschlossen ist.

## **§ 10 Verjährung von Ansprüchen**

Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Bildliche Darstellung**

Der Verein ist berechtigt, während der Veranstaltung gefertigte Video-bzw. Fotoaufnahmen gemäß dem Vereins- und Ausbildungszweck zu verwenden und zu veröffentlichen. Der Charakter der Veranstaltung ist dabei zu beachten. Der Verein wird dabei die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer der Veranstaltung angemessen berücksichtigen.

## **§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel soll diese durch eine solche ersetzt werden, die, soweit gesetzlich zulässig, dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Borna.

Stand 01/2010